S 11 U 564/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 17
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 U 564/00 Datum 29.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 17 U 269/02 Datum 29.07.2003

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Kl \tilde{A} ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts W \tilde{A} ½rzburg vom 29.05.2002 wird zur \tilde{A} ½ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung und EntschĤdigung des am 24.11.1982 in der ehemaligen DDR erlittenen Ereignisses als Arbeitsunfall streitig. Der 1926 geborene KlĤger, der von Beruf Lehrer war, wurde 1970 vom Rat des Kreises Z./DDR in das "Kreiskomitee fÃ⅓r Gesundheitserziehung" berufen. Unter anderem leitete er eine Initiative zur Gesundheitserziehung (EinfÃ⅓hrung in die Sauna-Kunde). Am 24.11.1982 verbot ihm der Kreisschulrat die FortfÃ⅓hrung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit. Bei der Unterredung mit dem Schulrat sei er zusammengebrochen und habe einen Schock erlitten mit den späteren Folgen Hirnleistungsschwäche und Herzinfarkt. Diese MaÃ□nahme habe er als geistige Vergewaltigung empfunden. 1983 erlitt der Kläger einen Herzinfarkt sowie einen Arbeitsunfall an der Hand. Vom 19.09.1983 bis 30.04.1984 war er arbeitsunfähig krank. Seit dem 01.06.1984 bezog er Invaliditätsrente in der DDR. Ab 1986

versuchte er wiederholt vergeblich, auf verschiedenen Ebenen der DDR-Verwaltung seinen Ruf wieder herzustellen und das Ereignis vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall anerkennen zu lassen. Nach der Wiedervereinigung argumentierte der KlĤger, bei dem Ereignis vom 24.11.1982 habe es sich um einen Arbeitsunfall bei gesellschaftlicher TÄxtigkeit gehandelt, der nach DDR-Recht (§ 1 der Erweiterungsverordnung) unter Versicherungsschutz gestanden habe. Der vom KIÃxger gestellte Antrag auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles nach Bundesrecht wurde mit Bescheid vom 31.01.2000 abgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass ein Arbeitsunfall als ein von auÃ∏en auf den Körper einwirkendes plĶtzliches Ereignis, das eine Verletzung hervorgerufen habe, nicht vorliege. Die Untersagung der TÄxtigkeit und die damit verbundenen seelischen Gegebenheiten erfļllten nicht den Unfallbegriff im vorgenannten Sinne. Auà erdem là xgen die Voraussetzungen nach § 220 Abs.3 AGB-DDR sowie § 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973 nicht vor (bestÄxtigt durch Widerspruchsbescheid vom 11.10.2000). Gegen diese Bescheide hat der KlĤger Klage zum Sozialgericht Wľrzburg (SG) erhoben und beantragt, das Ereignis vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschĤdigen. Er hat vorgetragen, dass der Kreisschulrat rechtswidrig in seine gesellschaftliche TÄxtigkeit eingegriffen habe. Durch dieses Handeln sei seine Widerstandskraft zusammengebrochen und habe zu einem schockAxhnlichen Zustand und StA¶rungen der DenkfAxhigkeit gefA¼hrt. Diese GesundheitseinschrĤnkungen dauerten bis heute als HirnleistungsstĶrung und Zustand nach Vergewaltigung fort. Mit Urteil vom 29.05.2002 hat das SG Wýrzburg die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen angeführt, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit zwar unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestanden habe (Ausübung einer ehrenamtlichen gesellschaftlichen TÄxtigkeit). Er falle damit unter den Schutz des § 1 Abs.2 der Erweiterungsverordnung. Ein Arbeitsunfall i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung liege aber nicht vor. Die geltend gemachten GesundheitsschĤden kĶnnten nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 24.11.1982 zurückgeführt werden. Ã∏rztliche Unterlagen seien nicht vorhanden. Auch habe er nach seinen Angaben am 24.11.1982 keinerlei Axrztliche Behandlung benĶtigt. Die HerzrhythmusstĶrung sei 1984 erstmals aufgetreten, der Herzinfarkt etwa 1986. Allein aufgrund des zeitlichen Abstandes sei ein Kausalzusammenhang nicht zu beweisen. Die behauptete Ehrverletzung und der Verlust der GlaubwA¼rdigkeit seien zudem immaterielle Gýter, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entschäzdigt werden. Hiergegen hat der Kläzger Berufung eingelegt und im Wesentlichen vorgetragen, der Kreisschulrat habe durch sein Verbot zur FĶrderung der GesundheitsstĶrungen beigetragen. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Senat die Akten des Amtes für Versorgung und FamilienfĶrderung Würzburg, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, des Kreiskrankenhauses A., des Verwaltungsgerichts Berlin, des Amtsgerichts Z. sowie medizinische Unterlagen der NervenÄxrztin Dr.K. vom 12.06.2003 zum Verfahren beigezogen. Weitere Anfragen an verschiedene TrĤger und BehĶrden der ehemaligen DDR blieben ergebnislos. Der KlAxger selbst hat Kopien des Sozialversicherungsausweises der DDR sowie medizinische Unterlagen vorgelegt.

Der KlĤger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Würzburg vom 29.05.2002 sowie des Bescheides vom 31.01.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2000 zu verurteilen, das Ereignis vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl \tilde{A} ¤gers gegen das Urteil des SG W \tilde{A} ½rzburg vom 29.05.2002 zur \tilde{A} ½ckzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 29.07.2003 haben sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt, dass der Berichterstatter in der Sache als Einzelrichter entscheidet. Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulĤssig. Die am 14.08.2002 vorgelegte Berufungsschrift ist ohne Unterschrift des BerufungsklĤgers beim LSG eingegangen. Die Berufung ist dadurch aber nicht unzulĤssig. Das die Berufungsschrift enthaltende Kuvert lieÄ□ durch die handschriftliche Anschrift erkennen, dass der KlĤger Berufung einlegen wollte. Die fehlende Unterschrift ist durch Nachholung am 29.08.2002 erfolgt. Heilung ist durch Unterlassen der Rüge entsprechend § 295 ZPO eingetreten (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, § 151 RdNr.5 c).

In der Sache ist die Berufung aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung und EntschĤdigung des Ereignisses vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Berufung ist nach § 153 Abs.2 SGG aus den Gründen des angefochtenen Urteils als unbegründet zurückzuweisen. Ergänzend ist auszuführen, dass die vom Berichterstatter vorgenommene weitere SachaufklĤrung keine Anhaltspunkte gebracht hat, mit denen das Begehren des KlAzgers zu begrA¼nden wAzre. Anfragen bei verschiedenen Institutionen, wie Versorgungsamt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Krankenhaus H., Krankenhaus Z., Krankenhaus W., Kreiskrankenhaus Z., Amtsgericht Z. sowie Verwaltungsgericht Berlin blieben letztlich ergebnislos. Insbesondere aus den medizinischen Unterlagen der NervenĤrztin Dr.K. vom 12.06.2003 lĤsst sich erkennen, dass der KlĤger bereits vor dem Ereignis wegen gesundheitlicher StĶrungen, insbesondere diffusen Kopfschmerzen, uncharakteristischen SehstĶrungen, VergeÄ∏lichkeit und Konzentrationsschwärche mit Hinweis auf einen mäßlichen cerebralen GefäÃ∏prozess in Behandlung war. Grundlage hierfÃ⅓r war eine elektroenzephalographische Untersuchung in der Nervenklinik der Medizinischen Akademie M. vom 09.02.1982. In ihrem Bericht vom 10.09.1992 beschreibt Dr.K. beim Kläger ein "hirnorganisches Psychosyndrom". Daraus ist zu schlieÃ∏en, nachdem ein Arbeitsunfall am 24.11.1982 nicht nachgewiesen ist, dass der KlĤger bereits vor diesem Zeitpunkt an den von ihm geltend gemachten GesundheitsstĶrungen gelitten hatte. Die Berufung ist daher als unbegrļndet zurückzuweisen. Der Berichterstatter konnte im Einverständnis mit den Beteiligten anstelle des Senats entscheiden (§ 155 Abs.3, 4 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Gründe für die Zulassung der

Revision liegen nicht vor.		
Erstellt am: 17.02.2004		
Zuletzt verändert am: 22.12.2024		